

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11.

Düsseldorf, Samstag den 16. März

1872

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

351. 355. Das zu Berlin am 4. März 1872 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 792. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872.

Nr. 793. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 794. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 795. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung.

352. 356. Das zu Berlin am 1. März 1872 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7961. Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuercredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7962. Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7963. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7964. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Ramen nach Nadeberg. Vom 14. Dezember 1871.

353. 357. Das zu Berlin am 6. März 1872 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7965. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebiets-theilen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7966. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Nr. 7967. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen Central-Behörden.

354. 369. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschuldentilgungskasse hier selbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreis-kasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Bedell, Löwe, Meinede, Hering.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

355. 313. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der preussisch-holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel durch die Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande wegen des Bau's einer Eisenbahn von der preussisch-holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel am 18. August 1871 ein Staats-Vertrag abgeschlossen ist und demgemäß die in Rotterdam domicilirte Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesell-

schaft darauf angetragen hat, ihr für das Preussische Staatsgebiet die Concession zum Bau und Betriebe dieser Bahnstrecken zu gewähren, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch erteilen:

Artikel I. Die Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft ist bezüglich des Baues und Betriebes dieser in Preußen belegenen Bahnstrecken dem gesetzlichen Aufsichts-Rechte der Preussischen Regierung resp. des Deutschen Reiches, den Bestimmungen des betreffenden Staatsvertrags, d. d. Berlin, den 18. August 1871, sowie den für Preußen resp. das Deutsche Reich erlassenen oder noch ergehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und dem Gesetze vom 16. März 1867 über die Besteuerung von Eisenbahnen unterworfen.

Artikel II. Die Gesellschaft muß in Wesel, Cleve oder Goch Domicil wählen und in diesem Domicile ein Organ bestellen, welches sie dem Staate und dem Publikum gegenüber in allen die Bahn betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist.

Wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, welche gegen die Gesellschaft aus Anlaß der Anlage oder des Betriebs der in Preußen belegenen Bahnstrecken geltend gemacht werden, ist sie der preussischen Gerichtsbarkeit unterworfen und sollen die gegen jenes Gesellschafts-Organ in Vertretung der Gesellschaft rechtskräftig ergehenden gerichtlichen und Administrativ-Entscheidungen ohne Weiteres gegen die Gesellschaft verbindlich und vollstreckbar sein.

Behufs der technischen Leitung des Bau's und Betriebes der in Preußen belegenen Bahnstrecken hat die Gesellschaft einen Beamten zu ernennen, welcher die formelle Qualifikation zum Königlich Preussischen Eisenbahn-Baumeister besitzen muß. Die Wahl dieses Beamten, die ihm zu erteilende Geschäfts-Instruktion und die Bestimmung seines in Preußen zu nehmenden amtlichen Domicils bedarf der Genehmigung des Preussischen Handels-Ministeriums. Diesem Beamten kann zugleich die Eingangs bezeichnete Vollmacht erteilt werden.

Artikel III. Der Preussischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der zu concessionirenden Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichts-Rechte einer Behörde zu übertragen.

Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichts-Behörden geeignet sind. Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur,

welche hiernach von der Königlich Preussischen Regierung ressortiren, an diese zu wenden.

Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preussischen Regierung auch einem besondern Commissarius übertragen werden.

Artikel IV. Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Strecke Gennep-Goch ist längstens bis zum 1. September 1872, die Strecke Gennep-Cleve längstens bis zum 1. September 1873, die Strecke Goch-Wesel gleichzeitig mit der Strecke Venlo-Wesel der Eöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Orte, wo nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses jetzt oder künftig Stationen für den Personen- oder Güter-Verkehr anzulegen sind, alle Bauvorhaben und die Construction der Lokomotiven und Fahrzeuge unterliegen der Genehmigung des Preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Insondere sind für die Ausführung der Bahn und der dazu gehörigen Hochbauten zc. im Bereiche der Festung Wesel die desfalligen Festsetzungen der Militärbehörden für die Gesellschaft unbedingt maßgebend, welche die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügnung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

4) Der Staats-Regierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besondern technischen Commissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechtes und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (s. §. 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und Artikel III dieser Bedingungen) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anordnungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Recurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese spezielle Aufsicht

erwachsenen Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

5) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden, nach dem Ermessen des Preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten allen Anforderungen der Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie der Erfüllung aller übrigen, bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staatskasse zu Berlin der Betrag von achtzigtausend Thalern (80,000 Thlr.) in baar oder in Preussischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Pfandbriefen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den vom Jahre 1872 ab laufenden Zinscoupons und den Talons als Caution hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Caution der Preussischen Staats-Regierung zur beliebigen Verwendung univerrücklich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sichergestellt werden sollen, in Verzug kommt. — Dagegen erfolgt die Rückgabe der Caution an die Gesellschaft, sobald sie ihren Verpflichtungen zur Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

6) Die Gesellschaft ist zur Anlage und zum Betriebe eines zweiten Geleises auf der in Preußen belegenen Bahnstrecke verpflichtet, sobald die diesseitige Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erklärt.

Artikel V. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportmitteln fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betriebsdienst allen von der Staats-Regierung im Interesse der Sicherheit und der Größe des Verkehrs gestellten Anforderungen Genüge leistet; insbesondere muß die Gesellschaft alle Vervollständigungen und Vervollkommnungen der Bahnanlagen und des Betriebsmaterials ausführen, welche sich nach Ansicht der Staats-Regierung im Interesse des Verkehrs als Bedürfnis herausstellen.

Zur Sicherung der stetigen guten Instandhaltung der Bahn und eines den Verkehrsbedürfnissen bezüglich der Anzahl und Beschaffenheit genügenden Lokomotiv- und Wagen-Bestandes hat die Gesellschaft auf Verlangen des Preussischen Handels-Ministeriums bei einer preussischen Staatskasse einen durch jährliche Beiträge zu bildenden Fonds zu hinterlegen. Ueber die Höhe dieser Beiträge und über die aus dem Fonds zu leistenden Ausgaben wird das Handels-Ministerium alsdann nach Anhörung des Vorstandes der Gesellschaft ein Regulativ erlassen.

Artikel VI. Die Genehmigung wie auch die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlich Preussischen Staats-Regierung vorbehalten; ebenso

die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freiem Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und event. der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königlich Preussische Handels-Ministerium es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Königlich Preussischen Handels-Ministerium festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Königlich Preussischen Handels-Ministeriums auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokal-Tarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den Lokaltarif-Einheitsatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tariffatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Königlich Preussischen Handels-Ministeriums zugestehen.

Für durchgehende Güter-Transporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand-, noch die letzte Adressstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tariffatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen theilhaftigen Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitsatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem königlichen Handels-Ministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen oder jenes Zugständniß in Betreff des Tariffalles zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Preussischen Handels-Ministeriums für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugständniß nicht mehr gebunden.

Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armees-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tariffällen stattzufinden, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen.

Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber hat die Gesellschaft folgende Verpflichtungen:

1. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
 2. mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
 - a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Pakete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
 - b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
 - c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.
- Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfalliger Verständigung auch Postcoupées in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miete benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupées nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugpersonal verlangt werden.
3. Für ordinaire Pakete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupées befördert werden, erhält die Ge-

ellschaft die tarifmäßige Silfracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungsflchtigen Pakete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung averfionirt wird.

4. Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupée (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Pakete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Pakete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sägen pro Coupée und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.
 5. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren zc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
- Der Bundes-Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Eisenbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.
- Artikel VII. Die unteren Betriebs-Beamten-Stellen innerhalb des Preussischen Gebiets, insbesondere die Stellen der Bahnwärter und Weichensteller, Perrondienner, Wiegemeister, Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Telegraphisten, Materialien-Verwalter, Magazin-Aufseher, sollen, insoweit nicht das Preussische Handels-Ministerium Ausnahmen bewilligt, nur mit preussischen Unterthanen besetzt werden und zwar, insoweit nicht etwa das betreffende Amt eine technische Vorbildung erfordert, vorzugsweise mit solchen aus dem Deutschen Bundesheer mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Gesellschaft hat die Instruktionen zu befolgen, welche ihr die Preussische Regierung bezüglich der Ermittlung und Einberufung der Militair-Anwärter und bezüglich der

staatlichen Controle der für Militär-Anwärter bestimmten Stellen ertheilt wird.

Die auf den in Preußen belegenen Bahnstrecken fungirenden Bahnbeamten sind rüchlich der Disciplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Preussischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

Artikel VIII. Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die in Rede stehenden Bahnstrecken mittelst Zweigbahnen, als die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, event. vom Preussischen Handels-Ministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten.

Artikel IX. Die Preussische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der innerhalb ihres Gebietes belegenen Bahnstrecken nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, oder auch später, nach einer in beiden Fällen mindestens ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung, käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt der Staat nach seiner Wahl entweder den 25fachen Betrag des steuerpflichtigen Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten, der Ankündigung vorhergegangenen 5 Betriebsjahre für die in Preußen belegenen Strecken aufgefunden ist, oder er ersetzt das auf diese Strecken verwandte Anlage-Kapital. Im Falle der letzteren Wahl soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, von dem zu erstattenden Anlage-Kapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatz ein dem dormaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Zu dem vorbezeichneten, auf den Preussischen Staat im Falle des Ankaufs übergehenden Zubehör gehört insbesondere ein, der Länge der in Preußen belegenen Strecken entsprechender Theil des vorhandenen Betriebs-Materials, ferner das zur Bahnverwaltung und zur Transport-Verwaltung dieser Strecken gehörige Inventarium und der im Artikel V bezeichnete Fonds.

Artikel X. Sollte die Gesellschaft die in Preußen belegenen Bahnstrecken ganz oder theilweise anderweit veräußern oder verpachten oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maßnahmen die Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung nothwendig.

Artikel XI. Die Concession kann jederzeit ohne Weiteres von der Königlich Preussischen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessions-Bedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt. — Im Falle solcher Concessions-Entziehung muß der

Unternehmer es sich gefallen lassen, daß die Bahn nebst allen beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Ankäufers gebracht wird, den Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrs-Anstalt zu erhalten und fortzubetreiben.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine Anzeige von Unserer landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben, Berlin, den 14. Januar 1872.

(L. S.) gez.: Wilhelm.

ggez.: Graf von Ikenplik.

Vorstehende Concessions-Urkunde wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidential-Erlasses vom 15. ds. Mts. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachte Eisenbahn-Gesellschaft ihr Domizil in Goch genommen und das daselbst wohnhafte Directions-Mitglied, Gutsbesitzer und Renter Rudolph Baron von Monschau bevollmächtigt hat, die Gesellschaft in allen die vorbezeichnete Bahn betreffenden Angelegenheiten dem Preussischen Staate und dem Publikum gegenüber zu vertreten.

Düsseldorf, den 27. Februar 1872. I. III. 547.

356. 305. In Ausführung des Artikel 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

2) §. 3. erhält folgenden Zusatz:

„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.“

3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen“ eingeschaltet („Bisinalstraßen“).

4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:

„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt,

- stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8.) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.“
- 5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22“ einzuschalten: „beziehungsweise 19“.
- 6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht“ und „sein“ eingeschaltet: „und bedient“.
- 7) §. 20 erhält folgende Fassung:
„Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.
Auch sind Ausnahmen bei Geleissperungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.“
- 8) §. 23. erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.“
- 9) In §. 24, Absatz 2. wird zwischen den Worten „alle und „Wagenthüren“ eingeschaltet:
„auf den Gangseiten der Wagen befindlichen“.
- 10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:
„b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken“.
- 11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150“ zu setzen „200“, und am Schlusse hinzuzufügen:
„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3.) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind und von den betreffenden Aussichtsbearbeitern die Erlaubnis zum Passiren erteilt ist“.
- 12) In §. 27 fällt lit. c. weg.
- 13) In §. 32 sind
a) in Absatz 1, Zeile 3, die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig“ durch das Wort „angemessen“,
b) im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet“ durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt“ zu ersetzen.
- 14) in §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.“
- 15) in §. 39, Absatz, 2 Zeile 1 muß es statt „stehenden“ heißen „fahrenden“
- 16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert“.
- 17) In §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:
„Es ist untersagt, die Barriren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.“
- 18) In §. 57, Zeile 2, wird hinter „Viehherden“ eingeschaltet „und Führer von Lastthieren.“
- 19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen“ einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen“.
- 20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein“.
- 21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde“ eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglementes)“.
- 22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen“.
- 23) In §. 72 soll
a) Ziffer 3 lauten
„Die Betriebsinspektoren, Betriebsbauinspektoren, Betriebskontroleure u. Oberzugmeister.“
b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter“;
c) „ „ 9 „Bahnhofs-aufsesser“;
d) „ „ 10 „Bahnhofs-Inspektions-Assistenten“;
e) „ „ 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter“;
f) „ „ 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter“ beigefügt werden.
- II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Adricourt vorläufig keine Anwendung finden.
Berlin, den 29. Dezember 1871.
Der Reichskanzler J. B.: Delbrück.
„Vorstehende Abänderungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 24 S. 461 ff. Amtsblatt 1870 Nr. 37 S. 1128 ff.) werden ent-

sprechend einer Verfügung des Herrn Handelsministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 26. Februar 1872. I. III. 454.

357. 136. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück im Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen, beziehungsweise von der königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Ein-

gabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
von Wedell, Löwe, Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 25. Januar 1872.

II. V. 705.

358. 358. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 13. ds. Mts. IV. 1717 die Errichtung eines Eichamtes zu Moers genehmigt und demselben zugleich bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Holzmaßen, für trodene Körper, Gewichten und Waagen mit Ausnahme der Präcisions-Gegenstände erteilt. Das Gemeinde-Eichungs-Amt Moers ist mit der Ordnungs-Nummer 69 in die Reihe der Eichungs-Ämter der Rheinprovinz eingetreten und führt das Stempelzeichen „11. D. R. 69“.

Düsseldorf, den 7. März 1872. I. III. 711.

359. 359. In Folge Ablaufs der regulativmäßigen Amtsdauer des Mitgliedes bezw. Stellvertreters des königlichen Gewerbegerichtes zu Bourscheid Fabrikkaufmann Carl Urbahn zu Bourscheid und Fabrikkaufmann Gustav Hinrichs zu Dünnweg hat am 4. ds. Mts. eine Ersatzwahl stattgefunden, und sind die beiden genannten Fabrikkaufleute in gleicher Eigenschaft wiedergewählt worden.

Wir bringen diese Wahl, welche unsere Bestätigung erhalten hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 9. März 1872. I. III. 757.

360. 360. Die Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrerinnen findet in diesem Jahre Mittwoch den 4. September statt.

Die Anmeldungen zu derselben, denen das Prüfungs-Zeugniß und ein Zeugniß des Pfarrers über die bisherige Führung und Wirksamkeit beizufügen sind, sind durch den Schulpfleger spätestens bis zum 12. August cr. einzureichen.

Düsseldorf, den 11. März 1872. I. V. 1706.

361. 361. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen beginnt in diesem Jahre Mittwoch den 22. Mai. Die Anmeldungen zu derselben erwarten wir bis zum 20. April cr. Später eingehende Meldungen würden unberücksichtigt bleiben. Jeder Anmeldung sind folgende Schriftstücke beizufügen.

1. Der von der Angemeldeten zu verfassende kurze Lebenslauf, aus welchem auch ersichtlich sein muß in welcher Weise dieselbe ihre Vorbildung für das Schulamt erhalten hat;
2. Das Geburts- oder Taufzeugniß;
3. Ein Zeugniß des zuständigen Pfarrers über

die religiöse Haltung und sittliche Führung;

4. Das Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung für das Schulamt,

5. Das von einem Königl. Kreisphysikus auszustellende Gesundheits-Attest, welches jedoch innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Prüfungstermin ausgestellt, oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden K. Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;

6. Das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung.

Bei den Aspirantinnen, welche sich in einem und demselben Termin sowohl der Prüfung für das Elementar-Schulamt, als auch für höhere Mädchenschule zu unterziehen beabsichtigen, genügt die einmalige Vorlegung der angegebenen Schriftstücke, jedoch wird in der Anmeldung bestimmt anzugeben sein, auf welche der vorgedachten Prüfungen die betreffenden Aspirantinnen reflektiren und event. in welchen besonderen Lehrfächern dieselben für höhere Mädchenschulen geprüft werden wollen.

Vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre kann die Zulassung zu einer der gedachten Prüfungen nicht erfolgen.

Düsseldorf, den 11. März 1872. I. V. 1705.

362. Die Wiederholungs-Prüfung für provisorisch angestellte katholische Lehrer wird in diesem Jahre Mittwoch den 3. Juli im Schullehrerseminar zu Kempen abgehalten werden.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung, denen das bereits erworbene Prüfungs-Zeugniß, ein Attest des zuständigen Pfarrers über die seitherige Führung und Wirksamkeit des zur Prüfung sich meldenden Lehrers beilegen müssen, sind durch den Schulpfleger spätestens bis zum 15. Juni ex. bei uns einzureichen.

Düsseldorf, den 11. März 1872. I. V. 1704.

363. 339. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. Februar 1840 (G. S. S. 32) und des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erklären wir hierdurch die in dem Verlage von Kramer & Baum zu Crefeld erscheinende „Crefelder Zeitung“ für dasjenige amtliche Organ, durch welches alle den Kreis Crefeld betreffenden Kreis- und lokopolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zu publiciren sind.

Düsseldorf, den 6. März 1872. I. II. 625.

364. 329. Ungeachtet unserer wiederholten Weisungen sind wiederum mehrfach Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo beim Herrschen epidemischer Krankheiten so z. B. bei Scharlach, Diphtheritis, Dysenterie u. s. w. von einzelnen Behörden die Schließung der Schulen angeordnet worden, ohne daß ein wirklich hinreichender Grund dazu vorlag.

Indem wir in dieser Beziehung zunächst auf die

von uns in Nr. 15 des Amtsblattes von 1867 sub I. V. 27 veröffentlichte Minist.-Verf. vom 19. Dez. 1866, welche die Schließung der Schulen bei Cholera-Epidemien erörtert und dieselben im Allgemeinen für weder nothwendig noch zweckmäßig erachtet, Bezug nehmen, bemerken wir, daß die in jener Verfügung angeführten Gründe im Wesentlichen auch bei allen anderen epidemischen Krankheiten zutreffend sind. Außerdem machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß bei Epidemien außer einer erhöhten Sorgfalt für Reinlichkeit und angemessene Ventilation der Schulklokale besonders, auch darauf zu sehen und event. Anordnungen zu treffen sind, daß Kinder aus solchen Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, vom Schulbesuche ausgeschlossen bleiben, und daß ferner solche Kinder, welche von ansteckenden Krankheiten, namentlich Scharlach und Diphtheritis befallen waren, erst dann zum Schulbesuch wieder zugelassen werden, wenn ein im speziellen Fall näher festzusetzender Zeitraum seit der Genesung verstrichen ist oder ein zuverlässiges ärztliches Zeugniß über die Zulässigkeit des Schulbesuches beigebracht wird.

Werden Angehörige eines im Schulhause wohnenden Lehrers von einer ansteckenden Krankheit befallen, so ist stets dahin zu wirken, daß dieselben unverzüglich in einer Krankenanstalt untergebracht oder wenigstens im Hause selbst derartig isolirt werden, daß die Benutzung der Schulräume unbedenklich stattfinden kann.

Sollte dennoch in besonderen Fällen die Schließung einer Schule nothwendig erscheinen, so ist dazu jedesmal die vorherige Genehmigung des Landrathes, welcher sich mit dem Kreisphysikus deshalb zu benehmen hat, erforderlich. In dringenden Fällen ist nach dem direkt einzuholenden Bescheidungen der Medizinalbeamten zu verfahren.

Düsseldorf, den 4. März 1872. I. V. 1467.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

365. 340. 1. In Folge der Einrichtung einer Post-Agentur zu Wiffel hat die Botenpost zwischen Calcar und Grieth jetzt folgenden Gang:

aus Calcar	6. —	Früh,	1. 30	Nachmittags,
durch Wiffel	7. 05	"	2. 30/35	"
in Grieth	7. 50	"	3. 20	"
aus Grieth	10. —	Vormittags,	5. —	"
durch Wiffel	10. 45/50	"	5. 45/50	"
in Calcar	11. 50	"	6. 50	Abends.

Vom 8. d. Mts. ab werden abgefertigt werden:

2. die Botenpost zwischen Hinsbeck und Lobberich:

aus Hinsbeck	8. Früh,	8. Abends,
aus Lobberich	7. —	7. —

3. die Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen:

IV. Post aus Barmen	7. 40	Abends,
aus Wichlinghausen	8. 20	"

4. die Personenpost zwischen Velbert und Werden: aus Velbert 7. 15 Früh, 1. 25 Nachmittags, aus Werden 9. 15 Vormittags 9. 30 Abends;

5. die Personenpost zwischen Hilden und Ohligs:

IV. Post aus Hilden 6. 5 Abends, III. Post aus Ohligs 6. 5 Nachmittags.

Düsseldorf, den 6. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

J. B.: Schmidt.

366. 351. Vom 10. d. Mts. ab wird die I. Personenpost von Emmerich-Bahnhof nach Cleve aus Emmerich-Bahnhof 10. 50 Vormittags abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 8. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

367. 334. Königliche Landwirtschaftliche Akademie Proskau in Schlesiens.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872.

Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirtschaft Dr. Jannasch. II. Landwirtschaftliche Statistik derselbe. III. Landwirtschaftliche Disciplinen: 1. Landwirtschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Math. Dr. Settegast. 2. Wiesenbau Dr. Wollny. 3. Allgemeine Thierzucht derselbe. 4. Taxationslehre derselbe. 5. Spezieller Pflanzenbau Administrator Schnorrenpfel. 6. Landwirtschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske. 7. Dienenzucht mit Demonstrationen Rechnungsrath Schneider. 8. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Inspr. Hannemann. 9. Seidenbau mit Demonstrationen derselbe. 10. Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Dr. Wollny. 11. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Uebungen im Vornutzen von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern derselbe. 12. Landwirtschaftliche Excursionen Administrator Schnorrenpfel. 13. Pferdekennniß Prof. Dr. Danmann. 14. Handelsgewächsbau Garten-Inspr. Hannemann. 15. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. IV. Forstwirtschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz Oberförster von Ernst. 2. Forstliche Excursionen derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. Dr. Kroder. 2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung derselbe. 3. Uebungen in landwirtschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium derselbe. 4. Experimental-Physik Professor Dr. Pape. 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 6. Krankheiten der Kulturpflanzen derselbe. 7. Allgemeine Botanik Professor Dr. Heinzel. 8. Die landwirtschaftlichen Gramineen derselbe. 9. Land- und forstwirtschaftliche Insektentunde Professor Dr. Hensel. 10. Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen Dr. Gruner. 11. Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen derselbe. 12. Naturgeschichte der Haus-

thiere Professor Dr. Hensel. 13. Zoologische Excursionen derselbe. 14. Chemische und physikalische Geologie Dr. Gruner. 15. Botanische Excursionen Professor Dr. Heinzel. VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1. Die äußern und innern Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Danmann. 2. Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Hausthiere derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen derselbe. VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliciren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirtschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus manigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirtschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirtschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirtschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arbo-retum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzen-physiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das land-wirtschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Wleß-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirtschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereweßen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäferereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwähnten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vor-sorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirtschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung ge-brachte Praktikanten-Station Gelegenheit ge-boten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension, in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirtschafts-Inspectors auf dem Departements-Schönitz Ausnahme; sie werden von ihren Lehrhern mit dem Betriebe der Landwirtschaft vertraut gemacht und in der Gutswirtschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-

Zahlung. Sonstige Einrichtungen der

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder

mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Director der königlichen landwirthschaftlichen Akademie

Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

368. 349. Königliche Universität

Greifswald

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu

Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872.

Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht,

Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Deconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Deconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Deconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- u. Pferdezücht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekennntniß und Fußbeschlag, derselbe, Demonstrationen an lebenden Pferden. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 17) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23) Physik, Prof. Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27) Botanische Excursionen, derselbe. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30) Feldmessen und Niveliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 32) Wege und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Eldena, den 3. März 1872.

Der Director: Dr. C. Baumstark.

369. 342. Das Sommer-Semester 1872 beginnt am Montag den 15. April an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Academie zu beziehen.

Münster, den 4. März 1872.

Der 3. Rector der königlichen Academie: Bisping. 370. 341. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 29. Januar 1872 ist der Schlosser August Rutenkoff zu Barmen für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirktes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 6. März 1872.

Der Ober-Proturator: (gez.) Ohermayer.

371. 301. I. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz sowie durch Urtheil des Assisenhofes bei dem königlichen Landgerichte zu Düsseldorf im Laufe des IV. Quartals vorigen Jahres der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind und ihre Strafe angetreten haben.

No.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Ende des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.
1	Neunzig Johann,	43	Maurer	Glabach	1871		
2	Steffens Heinrich,	37	Handelsmann	Essen	4. October	2 Jahre	4. April 1874
3	Paul Johann,	40	Schreiner	ohne	18. "	5 "	18. April 1878
4	Reisgen Ferdinand,	36	Cigarrenmacher	Düsseldorf	25. "	5 "	25. Decbr. 1877
5	Gerhard Oswald Ferdinand,	31	do.	ohne	8. Novbr.	5 "	8. Novbr. 1877
6	Ringes Theodor,	46	Schneider	Münster	19. Decbr.	3 "	19. Juni 1875
7	Brunners Robert,	41	Zimmermann	Crefeld	20. "	3 "	20. Juni 1875
8	Schlömer Mathias,	39	Fuhrmann	Düsseldorf	20. "	3 "	20. Juni 1875
9	Klapdor Lorenz,	49	Tageelöhner	do	26. October	2 "	26. Juli 1874
10	Aleinhoff Friedrich,	26	Rechtspraktikant und Kleinhändler	do.	26. "	2 "	26. Februar 1874
11	Schroers Heinrich,	29	Weber	Glabach	2. "	5 "	2. October 1877
12	Bürger Jacob,	33	Pliefterer	Flingergeisten	3. "	5 "	3. October 1878
13	Liebener Gottfried,	27	Schrißseher	Arnsberg	27. Novbr.	5 "	27. Novbr. 1879
14	Heuser Johann,	23	Fabrikarbeiter	Limburg a. d. Lahn	29. "	5 "	29. Novbr. 1878
15	Kraus Friedrich Wilhelm Georg,	26	Schlosser	Düsseldorf	4. Decbr.	5 "	4. Decbr. 1879
16	Franzen Friedrich Carl,	28	Colporteur	do.	6. "	2 "	6. Decbr. 1874
17	Schmitz Johann Heinrich,	58	Akertnecht	Schiefbahn	6. "	4 "	6. Decbr. 1877

II. Welche ihre Strafe noch nicht angetreten haben.

18	Steffens, Ehefrau Heinrich,	27	—	Essen	1871	18. October	5 Jahre	—
----	-----------------------------	----	---	-------	------	-------------	---------	---

III. Nachfolgender bereits in den frühern Verzeichnissen aufgeführter Condemnat hat inzwischen seine Gefängnißstrafe angetreten.

19	Korsten Johann Nicolas, Düsseldorf, den 26. Februar 1872.	30	Seidentweber	Bierfen	1866	17. Decbr.	3 Jahre	1. Decbr. 1876
----	--	----	--------------	---------	------	------------	---------	----------------

372. 330. Das königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 26. Februar d. J. den Kleinschmied Friedrich Wilhelm Kirberg, geboren zu Oberdüssel und zuletzt wohnhaft in Elberfeld, für abwesend erklärt.

Cöln, den 5. März 1872.

Der General-Prokurator: Dr. Frh. v. Seckendorf.

373. 331. Die Sterbe-Urkunde der am 31. Januar 1872 in's Herrenberg Gemeinde Berg (in Holland) verstorbenen Wilhelmine Zimmermann, 34 Jahre alt geboren und wohnhaft zu Dhenrath, ist in die laufenden Sterbe-Registrier der Bürgermeisterei Dhenrath eingetragen worden.

Düsseldorf, den 1. März 1872.

Der Ober-Prokurator: v. Guerard.

374. 322. Durch Urtheil des hiesigen königlichen

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

Landgerichts vom 15. Januar 1872 ist der geschäftslose Friedrich Karl Köster zu Barmen für unfähig erklärt worden, seinem Vermögen und seiner Person vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt Elberfeld, den 2. März 1872.

Der Ober-Prokurator: Ebermaier.

Sicherheits-Polizei.

375. 326. In der Nacht vom 15. zum 16. Februar d. J. sind zu Vorst aus einem Gebäude unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen:
1. 75 1/2 Ellen schwarzen Tibet; 2. 30 Ellen grünen Tibet; 3. 60 Ellen hell und dunkelbraunen Tibet;

4. 19 Ellen schwarzes Tuch; 5. 7½ Ellen schwarzes Tuch (Satin); 6. 9 Ellen Militairgrau; 7. 6 Sachsen-Übertücher.

Wer über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Wesel, den 1. März 1872.

Der Ober-Procurator: Buß.

376. 307. I. In der Nacht vom 5. zum 6. d. Mts. sind dem Knechte des Fuhrunternehmers Schetter zu Dorsten von seinem vor dem Hause des Wirths te Raat hierselbst stehenden Fuhrwerk

1. ein Fäßchen Brantwein ca. 16 Liter gez. W. F. Nr. 264.

2. ein Korb mit 9 Flaschen Punsch gez. W. T. Nr. 266

II. Am 14. ds. Mts. Abends ist dem Handschumacher Johann Martin hier ein Oberbett, bestehend aus Barchem wahrscheinlich blau und weiß, mit Federn gefüllt und mit einem Ueberzug von rothem Möbelfattum versehen, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. Februar 1872.

Der Staats-Anwalt.

377. 308. Bei dem am 19. ds. Mts. stattgehabten Brande der Gebäulichkeiten des Winkeliers Heinrich Caspers zu Dinslaken sind folgende Gegenstände:

1. ein Duzend silberne Theelöffel auf der hinteren Seite mit einem Kranz bezeichnet,

2. 9 Stück neue leinene Hemde gez. E. W. 6,

3. 5 Stück weiße gekaperte Unterhosen mit einem rothen \dagger auf dem Saume gezeichnet,

4. Diverse Morgenhauben,

5. 1¼ Duzend leinene Taschentücher E. W. 12 gez.,

6. 2 farbige wollene Strümpfe.

7. 8 Stück leinene Betttücher, 2 Stück gez. W. W. 12.

8. ein Federtissen,

9. 2 weiße Unterröcke mit rothem (\dagger) auf dem Saume,

10. Diverse kleine Sachen: als seidene Tüschelchen Handschuhe Schwälchen, seidenes Band,

11. 5 Stück leinene Schürzen,

12. 8 Stück Siamosenschürzen,

13. 1 Lonschwal,

14. eine goldene Brosche,

15. ein harter und 2 Papierthaler,

16. 1 Topf Kraut ca. 2 Kilogramm,

17. eine Welle Butter,

18. 2 Töpfe Schmalz ca. 7 Kilogramm,

19. 2 weiße und 4 rothe Kissenüberzüge

20. ½ Duzend Hemden,

21. 8 Stück Betttücher,

22. ein halb Duzend Handtücher, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 24. Februar 1872.

Der Staatsanwalt.

378. 335. I. In der Nacht vom 22. auf den 23. v. Mts. sind dem Magazin-Aufseher Adam Schüg hierselbst

1. ein carrirtes Strohsack

2. drei Paar lila und roth wollene Strümpfe und im Laufe der Zeit vom 22 bis 26 v. Mts.

3. ein neues Frauen-Gasleid mit braunem Anstoß. II. Am 24. v. Mts. ist aus dem Schuppen der Güter-Expedition zu Mülheim. a. d. Ruhr ein Ballen Schinten 31 Pfd. gez. C. W. 399 gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 2. März 1872.

Der Staatsanwalt.

379. 336. Am 21. v. Mts. ist dem Lumpensammler Heinrich Altmeier aus Hamborn von seinem vor dem Hause des Althändlers J. Dreßen zu Duisburg stehenden Hundekarren ein Sack mit ca. 75 Pfd. Lumpen gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieses Sackes nebst Lumpen sowie über die Thäterschaft nähere Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 4. März 1872.

Der Staats-Anwalt.

380. 325. Es sind entwendet:

1) am Samstag den 3. Februar c. dem Bergmann Hermann Heber von hier aus der Waschkäue auf Beche Elise, eine französische Kapseluhre in deren Deckel sich der Name „H. Hoyer“ eingeschrieben befindet,

2) am Dienstag den 6. d. Mts. dem Hugo Neuhaus, bei dem Uhrmacher Ditter hierselbst wohnhaft, aus dessen Schlafstube: 1 blauer Ueberzieher mit Bänderfassung und schwarzem Sammettragen, 1 grauer Tuchrock mit schwarzem Sammettragen, hellem Aermel- und schwarzem Schooßputzer, 1 helle Wurzinhose mit schwarzem Galon, 2 buntseidene Taschentücher, eine Briestafche von schwarzem Leder, welche zugleich ein Cigarren-Etui enthielt, und zwei Dombau-Lotterie-Loose mit den Nummern 79,692 und 130,833;

3) am 7. d. Mts. aus dem Geschäftslocale des D. W. Bollmann zu Steele: 3 Paar Zugstiefeln und 1 Paar Pantoffeln;

4) am 11. d. Mts. aus dem in der Klasse des Lehrers Lampferhoff befindlichen Schreibpulte einige Silber Groschen an Kupfermünzen und 1 Unterrichts-lehrbuch „I. Theil von Kellner Sprachlehre“.

5) an demselben Tage aus dem Schreibpulte, welches sich in der Klasse der Lehrerin Fräulein Schroeder befindet, einige Silbergroßchen, 1 weißer in der Arbeit befindlicher Strickstrumpf und 1 farbige Schürze;

6) am 13. Februar c. dem auf dem Maskenballe im städtischen Garten hieselbst anwesenden Schustergesellen Heinrich Hedderich, während des Schlafes, eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und Secundenzeiger, die Uhr trug die No. 1067;

7) am 17. d. Mts. aus dem Güterschoppen der Köln-Mindener Eisenbahn zu Vorbeck: eine Kiste Colonialwaaren 115 Pfd. schwer, gez. W. 547 ab Duisburg;

8) am 20. Februar c. aus der Wohnung des Gärtners Martin Fresen hieselbst: ein grau, schwarz carrirtes Shawltuch mit Franzen;

9) am 24. Februar c. dem Kaufmann Heinrich Gerke hieselbst: ein grauer Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen und 2 Klappaschen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 28. Februar 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

331. 327. In dem Besitze eines hier wegen Betruges im wiederholten Rückfalle in Haft befindlichen Schwindlers, welcher sich in den Dienstroch eines Bremfers oder Bahnwärters der Berg.-Märk. Eisenbahn gesteckt hatte, sind gefunden:

ein Paar verhältnismäßig elegant gearbeitete, fast noch neue Zugstiefeln mit Doppelsohlen und ein fast noch neues leinernes Hemd gez. C. L. 6.

Diese Gegenstände hat er muthmaßlich durch Diebstahl oder Betrug an sich gebracht und fordere ich zur Anzeige auf, falls sie Jemanden rechtswidrig abhanden gekommen sind.

Rippstadt, den 2. März 1872.

Der Staats-Anwalt.

332. 343. In der Nacht vom 26. auf den 27. Februar c. sind aus dem zu Oberbilk an der Straße nach Eller gelegenen Schulgebäude unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. Aus der zur Zeit dort etablirten Nothkirche:

a) ein stark vergoldetes, 2 Zoll langes, mit gothischen Löchern versehenes Löffelchen, im Werthe von $1\frac{1}{2}$ Thlr.

b) eine zinnerne Postenbörse, gothisch, mit drei Löwenfüßchen und spitz zulaufendem Deckel, $2\frac{1}{2}$ bis 3" hoch und $1\frac{1}{2}$ " im Durchmesser.

2. Aus dem Keller daselbst:

a) eine aus ihrer Verbindung mit der Pumpe losgeschnittene bleierne Röhre.

b) 12 bis 15 Flaschen Wein.

Ein zum Erbrechen des Tabernakels gebrauchter schmaler Schreinermeißel mit Schaft ist asservirt und

auf dem Landgerichts-Secretariate einzusehen.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe und die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 7. März 1872.

Der Untersuchungsrichter I.: Greif.

333. 348. Es sind entwendet:

1) dem Weichensteller Albert Hülsmann von hier am 26. Februar c. eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, in 4 Steinen gehend und welche die Nummer 16,448 trug;

2) dem Verführer Brauns hieselbst am 2. März c. ein brauner Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen und mit schwarzem wollenem Stoffe gefüttert.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 6. März 1872.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

334. 352. Anfangs Januar d. J. ist dem Schreinermeister Eduard Wöhren zu Emmerich eine französische silberne Taschenuhr mit goldenem Rande und silbernem Gehäuse, in welchem J. 7332 eingravirt war und die auf dem Zifferblatte aufgedreht wurde, nebst einer daran befindlichen silbernen Kette, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Kette sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 7. März 1872.

Der Staatsanwalt.

335. 367. Es sind entwendet:

1) am 26. Februar c. dem Weinhändler Hubert Brogitter von Ahweiler aus dem Eisenbahnzuge, welcher 4 Uhr 50 Minuten von Münster abfährt von einem aussteigendem Passagier in Alteneffen ein feiner schwarzer Tuchrock mit seidene Futter, die Kermel des Rockes sind mit weißem, rothgestreiftem feinem Zeuge gefüttert;

2) in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar c. aus dem Fabriklocale der Herren Düring & Fay zu Vorbeck 4 Stück messingene Wasserkrähnen;

3) am 2. d. Mts. dem Porzellanwaarenhändler Albert Hüsgen, in Firma Geschwister Horming, 1 brauner Damen-Winter-Paletot, welcher mit dunkelbraunen s. g. Krümmern besetzt ist und 1 neuer schwarzer Alpaka-Regenschirm mit gelbem Griff;

4) am 5. d. Mts. dem Commis Hermann Kosebe aus dem Hause der Gebrüder Hollmann hieselbst, 1 blauer Ratine-Winter-Ueberzieher mit schwarzem Sammettragen und breiter Sammeteinfassung;

5) am 20. Februar c. aus einem Colli-Wagen auf der Berg.-Märk. Eisenbahn-Station hieselbst: 1 Ballen baumwollene Waaren, enthaltend: 4 Stück gedrucktes Zeug und zwar 1 Stück blaues Messelzeug

mit rothen Punkten, 1 Stück blaues Kesselzeug mit rothen Streifen, 1 Stück blaues Kesselzeug mit kleinen rothen Halbkreisen und 1 Stück blaues Kesselzeug mit kleinen rothen Carros;

6) am 28. v. Mts. dem Fabrikarbeiter Theodor Bühner hiersebst: ein schwarz wollenes Schwaltuch; dasselbe war an 2 Ripfeln zusammen genäht.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 9. März 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

386. 368. Am 2. d. Mts. ist

1) der Ehefrau Schlosser August Glüd zu Duisburg eine deren Sohn Heinrich gehörende gute graue Burkinhose,

2) dem Wilhelm Rebel dort ein weißes Vorhemdchen mit feinen Falten, ohne Zeichen, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 10. März 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

387. 328. Ernannet sind:

a. zu Appellations-Räthen

der Kreisgerichts-Rath Bachmann in Soest bei dem Appellationsgericht in Coeslin,

der Kreisgerichts-Rath Klocke in Soest bei dem Appellationsgericht in Raumburg a. d. Saale,

der Kreisgerichtsgerichts-Rath Duddenhausen in Hagen bei dem hiesigen Appellationsgerichte;

b. der Gerichts-Messor Menz in Meinertshagen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bochum mit der Function bei der Deputation in Hattingen,

Verfetzt sind:

a. der Tribunals-Rath Stegemann in Königsberg als Appellationsgerichts-Rath nach Hamm,

b. der Gerichts-Messor Gebser aus dem Bezirk des Appellationsgerichts in Raumburg a. d. Saale und der Referendar Ostermann aus dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige Departement.

c. Der Referendar Wessel in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Hamm, den 1. März 1872.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

388. 353. Es sind angestellt worden:

Die Militair-Anwärter Renker als Paketbesteller in Solingen, Bastian und Schmidt als Eisenbahn-Post-Conducteure in Oberhausen, sowie Sonders als Paketträger in Emmerich, ferner die Civil-Anwärter

Böckels als Büreaudiener in Geldern und Nonnen-dorf als Büreaudiener in Crefeld.

Es ist übertragen worden dem Büreaudiener Arres in Elberfeld eine Begleiterstelle ebendasselbst, dem Paketträger Kottmann in Oberhausen eine Briefträgerstelle ebendasselbst, dem Büreaudiener Broder in Geldern eine Briefträgerstelle in Kettwig und dem Paketbesteller Lenzen in Solingen eine Büreaudienerstelle ebendasselbst.

Düsseldorf, den 8. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

389. 333. Dem Gerichtsvollzieher Kunze in Odenkirchen ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt und an dessen Stelle dem zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannten Gerichtsvollzieheramts-Candidaten Kohnsdorf die Stadt Odenkirchen zum Wohnsitz angewiesen worden.

Düsseldorf, den 1. März 1872.

Der Ober-Procurator: von Guérard.

390. 366. Dem Apotheker Rudolph Emil Drtwin Puller ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Crefeld ertheilt worden.

391. 309. Die Lehrerin Sophie Offer ist definitiv zur Lehrerin an der 1. Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Neulirchen ernannt worden.

392. 332. Dem Barbier Gustav Better zu Saarn ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

393. 337. Der Lehrer Theodor Drees ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der katholischen Elementarschule zu Millingen ernannt worden.

394. 338. Der Schulamtsbewerber Wilhelm Reh ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule an der Unterbarmer Kirche zu Barmen ernannt worden.

395. 344. Die Lehrerin Maria Gebbing ist provisorisch zur Lehrerin an der gemischten Unterklasse der katholischen Elementarschule zu Ginderich ernannt worden.

396. 345. Der Lehrer Ferdinand Dormels ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Millinger Heide ernannt worden.

397. 346. Die Schulamts-Candidatin Catharina Jppers ist provisorisch zur Lehrerin an der gemischten Mittelklasse der katholischen Elementarschule zu Kleinenbroich ernannt worden.

398. 347. Die Lehrerin Therese Quantius ist provisorisch zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Odenkirchen ernannt worden.

399. 354. Die Lehrerin Emma Breuer ist definitiv zur Lehrerin an der 2. Classe der katholischen Mädchenschule des 2. Bezirks zu Neuß ernannt worden.

400. 364. Die Schulamts-Candidatin Josepha Tennbaum ist provisorisch zur Lehrerin an der 1. Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Damm ernannt worden.